

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Hinterholzer GmbH
Heide 2
3361 Aschbach Markt

WST1-UF-232/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Dr. Gertrud Breyer	15207		02. September 2024

Betrifft
Hinterholzer GmbH - Abbauvorhaben Mauer Süd II - Standort: Stadtgemeinde Amstetten
(AM), KG Mauer; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G

Bescheid

Die Fa. Hinterholzer GmbH hat mit Schreiben vom 02. Juli 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Erweiterung der Trockenbaggerung auf den Grundstücken Gst. Nr. 1836/11+17 sowie auf Teilen der Grundstücke Gst. Nr. 1836/10+12+18, alle in der KG Mauer bei Amstetten, gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Mauer Süd II“ der Fa. Hinterholzer GmbH, nämlich die geplante Erweiterung der Trockenbaggerung mit einer zusätzlich beanspruchten Fläche von rd. 4,3 ha auf den Grundstücken Gst. Nr 1836/11+17 sowie auf Teilen der Grundstücke Gst. Nr. 1836/10+12+18, alle KG Mauer bei Amstetten, in der Stadtgemeinde Amstetten, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Fa. Hinterholzer GmbH wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050162714** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 und § 3a iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt am Standort Mauer bei Amstetten eine Trockenbaggerung (Abbau „Mauer Süd I“). Diese Trockenbaggerung wurde mit Bescheid der BH Amstetten vom 04. April 2023, AMW2-M214/002, genehmigt.

1.2 Geplantes Vorhaben

Nunmehr ist beabsichtigt, den bewilligten Abbau von Kies „Mauer Süd I“ in Form einer Trockenbaggerung bis auf Höhe HGW zu erweitern. Das erweiterte Abbaufeld mit der Bezeichnung „Mauer Süd II“ kommt auf den Grundstücken 1836/11+17 sowie auf Teilen der Grundstücke 1836/10+12+18, alle in der KG Mauer bei Amstetten, zu liegen.

Im bewilligten Projekt „Mauer Süd I“ wurde der nordöstliche Eckbereich des Grundstückes 1836/10, da dieser innerhalb des 300 m-Bereiches gemäß § 82 Abs 2 Z 2

MinroG liegt, ausgespart. Nachdem nunmehr eine Zustimmung seitens der Gemeinde vorliegt, soll der Abbau in diesem „Radiusbereich“ fortgesetzt werden.

Zusätzlich ist die Erweiterung des Abbaus Richtung Süden auf dem südlichen Teil des Grundstückes 1836/10 und auf den Grundstücken 1836/11+12+17+18 vorgesehen.

In Summe ergibt sich eine zusätzlich beanspruchte Fläche von rd. 4,3 ha und ein zusätzliches Rohstoff-Abbauvolumen von rd. 366.580 m³.

1.3 Vorhabensbeschreibung

Kenndaten der geplanten Rohstoffgewinnung:

Allgemeines

derzeitige Nutzung: Wald bzw. Gst. 1936/18: Zufahrt zum bestehenden Abbau und südlicher Teil des Gst. 1836/10 bewilligtes Abbaufeld

Rohstoff: Kies

Menge / Dauer

Abbaufäche:	bewilligtes Projekt:	rd. 4,7 ha
	<u>Erweiterungsfläche:</u>	rd. 4,3 ha
	Summe:	rd. 9,0 ha

Rohstoffkubatur:	bewilligtes Projekt:	rd. 471.350 m ³
	<u>Erweiterungskubatur:</u>	rd. 377.380 m ³
	Summe:	rd. 848.730 m ³

Jahresfördermenge – Rohstoff: ca. 25.000 bis max. 70.000 m³

Projektdauer (Lebensdauer): zusätzlich ca. 5 bis 15 Jahre

Höhenangaben

Urgeländehöhe: 302,6 bis 310,2 m ü.A.

tiefste Abbausohle: bis HGW und demnach bis max. 293,6 m ü.A. im NO des Erweiterungsbereiches im Süden

Abbaumächtigkeit: rd. 5,5 bis rd. 12 m

Grundwasser - HGW: 293,5 m ü.A. im O bis 297,0 m ü.A. im W

Infrastruktur / Betriebszeiten

Infrastrukturelle Einrichtungen vorhanden (werden im Zuge des Abbaus umgestellt):

- Absperrungen und Hinweistafeln
- Werkzeug- und Aufenthaltscontainer
- Abortanlage
- überdachte mineralöldichte Tank- und Abstellfläche
- Energieversorgung mittels Dieselaggregat
- Brückenwaage

Zu- und Abfahrt wie Bestand: 1 Zu- bzw. Abfahrt im Süden über das Gst. 1836/12

Rahmenbetriebszeiten wie Bestand: Mo – Fr.: 06:00 bis 19:00 Uhr

Sa: 06:00 – 12:00 Uhr

Abbau

Abbausystem wie Bestand: etagenweiser, flächiger Abbau

Abbauabschnitte: bewilligtes Projekt: 3 Abbauabschnitte

Erweiterungsfläche: 4 Abbauabschnitte

Abbaurichtung: Nacheilend dem bewilligten Abbau beginnend im Abschnitt 4 „Radius“ und weiter im Süden in den Abschnitten 5-7 von Westen Richtung Osten

jeweils offene Fläche:	Abschnitt 4 Radius:	rd. 1.500 m ²
	Abschnitt 5:	rd. 14.650 m ²
	Abschnitt 6:	rd. 14.228 m ²
	Abschnitt 7:	rd. 12.870 m ²

Maschineneinsatz wie Bestand: Bagger Volvo EC380E
Xcentric Ripper
Überflurbrückenwaage

Aufbereitungstechnik wie Bestand: Brechen und Sieben

Bergbauzubehör wie Bestand: mobiler Backenbrecher Lokotrack LT106
mobile Siebanlage Chieftain 1700

Verkehr / Lärm / Staub / Sichtschutz / Rodung / Rekultivierung

Verkehrsaufkommen Abtransport wie Bestand: Durchschnitt: 10 Fahren / Tag
Maximum (kurzfristig): 100 Fahren / Tag

Lärm- und Sichtschutz: Humusrandwälle

Staubschutz: Humusrandwälle und Befeuchtung der internen Wege

erforderliche Rodung: Rodungsfläche Abbaubereich: rd. 39.900 m²

Wiederaufforstung: Verhältnis 1:1

Rekultivierung: Aufhöhung bis 2,0 m über HHGW100 mit grubeneigenem
Material und Aufforstung
Böschungen 0,2 m Rekultivierungsmaterial

1.4 Lage des Vorhabens und Lageplan

Das Projektgebiet liegt im Südwesten der KG Mauer bei Amstetten und rd. 1.400 m südwestlich von Ulmerfeld.

Die Abbaufelder der Fa. Hinterholzer in Göstling liegen in einer Entfernung von rd. 800 m südwestlich des ggst. beantragten Abbaufeldes. Das Werk der Wopfinger Transportbeton Ges.m.b.H. liegt rd. 1.000 m nördlich. Westlich angrenzend liegt das Areal des Entsorgungsunternehmens Fuchsluger GmbH.

Rund 100 m südöstlich des geplanten Abbaufeldes liegt die Materialentnahme der Klaus Stockinger Kies GmbH, welche als Nassbaggerung betrieben wird. Nördlich davon liegt die Bodenaushubdeponie der Klaus Stockinger Kies GmbH. Die Bau-restmassendeponie der Riedler GmbH liegt rd. 250 m östlich des geplanten Abbaufeldes.

In einer Entfernung von rd. 200 m im Westen des Abbaufeldes verläuft die B121. Die Ybbs fließt in einer Entfernung von rd. 1.100 m westlich des Areals.

Die Geomorphologie der Projektumgebung ist geprägt von weitgehend flach geneigten Flächen.

Im Umgebungsbereich dominieren Kiesabbaufelder, Wald und Betriebsgebiete den Landschaftsausschnitt.

Der unmittelbare Umgebungsbereich ist gekennzeichnet durch Wald im Norden, Wald und Abbaugelände Fa. Stockinger im Osten, Wald und Abbauprojekt Fa. Riedler im Süden sowie das Betriebsgebiet der Fuchsluger GmbH im Westen.

Die vom Abbau betroffenen Flächen sind derzeit großteils bewaldet bzw. gemäß Flächenwidmungsplan als Glf, FO (Wald) ausgewiesen. Nur ein kleiner Bereich ist als Grünland Land- und Forstwirtschaft ohne Kenntlichmachung FO (Wald) ausgewiesen.

Nach erfolgtem Abbau sollen die Flächen wieder aufgeforstet werden.

Das nächste bewohnte Gebäude liegt in einer Entfernung von rd. 290 m nordwestlich des Abbaugeländes auf dem Grundstück 931 in der KG Aschbach Dorf.

Unmittelbar angrenzend an das Projektgebiet liegt das Landschaftsschutzgebiet Ybbsfeld-Forstheide. Es liegt keine Ausweisung nach Natura 2000 vor. Die Grundstücke selbst liegen in keinem wasserrechtlichen Schon- oder Schutzgebiet. Das nördlich angrenzende Gst. 1836/1, KG Mauer bei Amstetten, ist als Schutzgebiet Berglandmilch GmbH ausgewiesen.



betroffene Grundstücke (NÖGIS), 2024

Folgende genehmigte bzw. in den letzten 10 Jahren betriebenen Rohstoffgewinnungen in einem Flächenausmaß von 24,35 ha sind in einem räumlichen Zusammenhang mit gegenständlichem Vorhaben:

Göstling	6,30 ha
Göstling I	4,50 ha
Göstling III	3,60 ha
Göstling IV	1,84 ha
Göstling-Radius	0,71 ha
Merkinger	2.70 ha
Mauer Süd I	4.70 ha.



weitere Bergbaugebiete

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Fa. Hinterholzer GmbH hat mit Schreiben vom 02. Juli 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Erweiterung der Trockenbaggerung auf den Grundstücken Gst. Nr.

1836/11+17 sowie auf Teilen der Grundstücke Gst. Nr. 1836/10+12+18, alle in der KG Mauer bei Amstetten, gestellt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Lärmschutz sowie den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör.

3.2 Die UVP-Behörde hat gutachterliche Stellungnahmen von Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Lärmschutz eingeholt, um die Frage zu klären, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind und ob aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dh insbesondere, ob der Schutzzweck, welcher für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E im Sinn des Anhangs 2 festgelegt wurde (Siedlungsgebiet = Schutz der Wohnbevölkerung), wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3 Vom **Amtssachverständigen für Luftreinhaltung** wurde in seiner Stellungnahme vom 26. Juli 2024 Folgendes ausgeführt:

Nach Durchsicht der allesamt elektronisch vorgelegten Unterlagen wird zu den Fragen des Schreibens vom 8. Juli 2024 wie folgt mitgeteilt:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die vorgelegten Unterlagen erscheinen für die fachliche Beurteilung der Auswirkungen des Erweiterungsprojekts ausreichend.

5.1.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Die in der „Ergänzenden Auskunft zur Luftreinhalte-technischen Untersuchung“ der IC Consulanten vom 24.06.2024 getätigten Auskünfte und gezogenen Schlüsse sind plausibel und nachvollziehbar.

5.1.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Allenfalls wären eventuell auch lärmtechnische Aspekte abzuklären und ein ASV des entsprechenden Fachbereichs zu befragen.

Zum Ersuchen um Gutachtenserstellung gemäß 5.2 und den dabei gestellten Fragen kann wie folgt angegeben werden:

5.2.1 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben? Wenn ja:

5.2.2 Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, dh insbesondere, ob der Schutzzweck, welcher für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurde (Siedlungsgebiet = Schutz der Wohnbevölkerung), wesentlich beeinträchtigt werden?

Aufgrund der Abbauintensitäten und der Entfernungen der gleichartigen Vorhaben zueinander ist davon auszugehen, dass eine gewisse Kumulierung, i. e. eine Überlappung der Immissionsfelder von Feinstaub (PM_{10}) gegeben ist. Da das Ausmaß dieser Überlappungen aber allenfalls im Bereich bzw. unterhalb des Bereichs der sogenannten Relevanzschwelle (i. e. $< 3\%$ des zutreffenden Immissionsgrenzwerts gemäß IG-L) liegt, resultieren daraus Umweltauswirkungen, die nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, d. h. auch, dass der Schutzzweck, welcher für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurde (Siedlungsgebiet = Schutz der Wohnbevölkerung), nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3.4 Vom Amtssachverständigen für Lärmschutz wurde in seiner Stellungnahme vom 06. August 2024 Folgendes ausgeführt:

Vom lärmtechnischen ASV werden Überlegungen zu folgender aus rechtlicher Sicht der Behörde bestehenden Fragstellung angestellt:

„Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben? Wenn ja ist unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Kumulierung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die bestehende Wohnnachbarschaft zu rechnen?“

Im vorgelegten Kurzbericht der Fa. eurofins vom 2.7.2024 wird auf Seite 6 beschrieben, dass sich im Umgebungsbereich 5 andere Bergbaugebiete befinden. Auf der Seite 17 wird angegeben, dass im Hinblick auf Staubemissionen 4 vergleichbare Vorhaben, welche laut Angabe teilweise auch eine Materialaufbereitung aufweisen, bei der luftreinhaltetechnischen Beurteilung berücksichtigt wurden.

Im Hinblick auf eine eventuelle Kumulierung der Geräuschimmissionen des gegenständlichen Vorhabens mit den Geräuschen dieser anderen Abbaubereiche finden sich in den vorgelegten Unterlagen praktisch keine Darstellungen.

Zum lärmtechnischen Themenbereich wird lediglich ausgeführt, dass die rohstoffrechtliche Bewilligung des Abbaubereichs „Mauer Süd I“ basierend auf einem schalltechnischen Projekt der Fa. Novakustik vom 9.3.2022 erfolgte und die Immissionen des gegenständlichen Erweiterungsbereichs nicht höher als die genehmigten Immissionen des Bereichs „Mauer Süd I“ seien.

Bei dem obigen Projekt der Fa. Novakustik dürfte es sich um das Gutachten der Fa. Novakustik vom 9.3.2022 mit der Zahl 0426-12/01-21, welches dem ASV vorliegt, handeln.

In diesem Gutachten werden von Novakustik basierend auf einer am 16./17. Juni 2021 im Bereich Gunnersdorf durchgeführten Messung der Umgebungsgeräuschsituation Überlegungen zur Genehmigungsfähigkeit des damals beantragten Abbaubereichs „Mauer Süd I“ angestellt.

Als Herkunft der Umgebungsgeräusche wird von Novakustik angegeben, dass die gesamte Geräuschsituation durch öffentliche Verkehrsgeräusche geprägt wird. Es

traten auch einzelne Geräusche wie Hundegebell, Vogelgezwitscher, Rasenmähen und Bautätigkeiten auf. Geräusche aus Schotterabbaubereichen werden nicht beschrieben, weshalb vom ASV davon ausgegangen wird, dass derartige Geräusche zum Messzeitpunkt nicht wahrnehmbar waren.

Inwieweit zu diesem Zeitpunkt ein Vollbetrieb der naheliegenden Abbaubereiche stattfand, wird von Novakustik aber nicht angegeben.

Unter der Voraussetzung, dass die im Kurzbericht eurofins angeführten naheliegenden Abbaubereiche während der Messung im Vollbetrieb waren, wäre aufgrund der Wahrnehmungen der Fa. Novakustik eine Kumulierung der Immissionen dieser Bereiche mit den Immissionen des gegenständlichen Bereichs praktisch nicht möglich.

Sollte die Behörde eine über diese einfache Überlegung hinausgehende abgesicherte lärmtechnische Aussage zur eventuellen Kumulierung unter Berücksichtigung der möglichen maximalen Betriebslärmimmissionen der im Einflussbereich liegenden genehmigten Vorhaben samt Überlegungen zu den Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnachbarn benötigen, wären die Einreichunterlagen durch entsprechende nachvollziehbare Darstellungen einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder eines Ingenieurbüros/Zivilingenieurbüros entsprechender Fachrichtung zu ergänzen.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Am Standort Mauer bei Amstetten wird von der Antragstellerin eine Trockenbaggerung betrieben (Abbau „Mauer Süd I“).

5.2 Nunmehr soll eine Erweiterung der Abbaufäche um ~ 4,3 ha erfolgen (zusätzlich in Anspruch genommene Grundstücke Gst.-Nrn. 1836/11+17 sowie Teile der Grundstücke 1836/10+12+18, alle in der KG Mauer bei Amstetten).

5.3 Der geplante Abbau befindet sich in einer Entfernung von rd. 290 m zum nächsten bewohnten Gebäude. Dieses liegt nordwestlich des Abbauggebietes auf dem Grundstück 931 in der KG Aschbach Dorf. Es ist daher ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000 betroffen.

5.4 Der geplante Standort liegt in keinem Schutzgebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

5.5 Die Fläche berührt kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

5.6 Der geplante Standort liegt in keinem Schutzgebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Weiters wurde ihnen Gelegenheit geboten sich im Rahmen des Parteiengehörs zu den eingeholten fachlichen Stellungnahmen zu äußern.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten vom 09. Juli 2024

Wir beziehen uns auf Ihr o. a. Schreiben vom 08. Juli d. J. und teilen Ihnen mit, dass nach eingehender Prüfung der Abt. Wirtschafts- und Standortentwicklung die Abbaufläche außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ybbsfeld - Forstheide“ liegt. Das nahe Umfeld wird zudem bereits jetzt für Materialabbau genutzt.

Die Nutzung steht weder im Konflikt zum örtlichen Entwicklungskonzept noch zum rechtsgültigen Flächenwidmungsplan.

Die Stadtgemeinde Amstetten hat keinen Einwand gegen den geplanten Materialabbau.

6.2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftl. Planungsorgans vom 11. Juli 2024

Das geplante Abbauvorhaben „Mauer Süd II“ („vorübergehende Nassbaggerung“) der Hinterholzer GmbH in der KG Mauer liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Bei Einhaltung derselben wasserwirtschaftlichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für das benachbarte Abbau Feld „Mauer Süd I“ sowie der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 19. August 2024

Gegen das im Betreff angeführte Vorhaben wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kein Einwand erhoben, sofern die im Naturschutzfachlichen Gutachten vorgeschlagenen Auflagen vorgeschrieben werden.

Aufgrund der Abbauintensitäten und der Entfernungen der gleichartigen Vorhaben zueinander ist davon auszugehen, dass eine gewisse Kumulierung, i. e. eine Überlappung der Immissionsfelder von Feinstaub (PM10) gegeben ist. Da das Ausmaß dieser Überlappungen aber allenfalls im Bereich bzw. unterhalb des Bereichs der sogenannten Relevanzschwelle (i. e. < 3% des zutreffenden Immissionsgrenzwerts gemäß IG-L) liegt, resultieren daraus Umweltauswirkungen, die nicht mit erhebli-

chen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind, d. h. auch, dass der Schutzzweck, welcher für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurde (Siedlungsgebiet = Schutz der Wohnbevölkerung), nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt das Gutachten des ASV für Luftreinhaltetechnik zur Kenntnis.

Hinsichtlich der lärmtechnischen Beurteilung wird von der Behörde ersucht, den Ausführungen des ASV für Lärmtechnik nachzugehen und ergänzende Einreichunterlagen (nachvollziehbare Darstellungen einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder eines Ingenieurbüros/Zivilingenieurbüros entsprechender Fachrichtung) zu fordern.

Anhand dieser Unterlagen kann vom ASV für Lärmtechnik eine abgesicherte lärmtechnische Aussage zur eventuellen Kumulierung unter Berücksichtigung der möglichen maximalen Betriebslärmimmissionen der im Einflussbereich liegenden genehmigten Vorhaben samt Überlegungen zu den Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnachbarn durchgeführt werden.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2,

§ 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben

der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach

diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bergbau		
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltaus-</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauch-</p>

	<p>wirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>bandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
<p>⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.</p>			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	<p>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- u Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich nach Auffassung der Antragstellerin um ein Änderungs-/Erweiterungsvorhaben, welches den Tatbeständen in Anhang 1 Z 25 lit b und d UVP-G 2000 zu unterstellen ist.

8.1.4 Das gegenständliche Vorhaben ist aus Sicht der Antragstellerin als Änderungsvorhaben zu sehen, da es eine bereits bestehende Bergbauanlage vergrößert, andererseits aber die bereits vorhandene Infrastruktur und maschinelle Ausstattung dieser bestehenden Anlage mitnutzt.

8.1.5 Auch aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.1.6 Es sind daher die spezifischen Änderungstatbestände der Z 25 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 25 lit. b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

8.2.2 Projektgegenstand ist eine Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau in Form einer Trockenbaggerung.

8.2.3 Die Erweiterung macht für sich genommen ca 4,3 ha aus, in den letzten 10 Jahren verfügte die Antragstellerin über einen bestehenden oder genehmigten Abbau im Gesamtausmaß von 4,7 ha.

8.2.4 Damit sind beide Schwellenwerte für den Erweiterungstatbestand nicht erreicht.

8.2.5 Der **Tatbestand** der **Z 25 lit. b** Anhang 1 zum UVP G 2000 ist daher für sich **nicht erfüllt**.

8.2.6 Bei Änderungen von Vorhaben, die die in § 3a Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erfüllen, ist im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.2.7 Mit einer Flächeninanspruchnahme von 4,3 ha erreicht die geplante Änderung weniger als 25 % des Schwellenwertes von 20 ha. In Z 25 lit. b Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist daher auch keine Kumulationsprüfung durchzuführen.

8.3 Zum Tatbestand der Z 25 lit. d Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

8.3.2 Das Vorhaben soll in einem Schutzgebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000 verwirklicht werden.

8.3.3 Die Erweiterung macht für sich genommen ca 4,3 ha aus, der bestehende Abbau ist in einem Ausmaß von 4,7 ha genehmigt.

8.3.4 Damit ist der Schwellenwert von 2,5 ha zusätzliche Flächeninanspruchnahme überschritten, nicht jedoch der Schwellenwert von mindestens 10 ha Gesamtfläche.

8.3.5 Bei Änderungen von Vorhaben, die die in § 3a Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erfüllen, ist im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

8.3.6 Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 UVP-G 2000 früher beantragt wurden.

8.3.7 Wie oben unter Pkt. 1.4 dargelegt befinden sich im Nahbereich des verfahrensgegenständlichen Vorhabens weitere gleichartige Vorhaben im Ausmaß von etwa 24 ha. In Hinblick auf den Tatbestand der Z 25 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000 erreicht somit das Vorhaben „Mauer Süd II“ gemeinsam mit den oben genannten Anlagen auch den Schwellenwert von 10 ha.

8.3.8 Das Vorhaben **erfüllt** somit den **Tatbestand des § 3a Abs 6 UVP G 2000 iVm Z 25 lit d** Anhang 1 zum UVP G 2000 und ist daher eine Einzelfallprüfung durchzuführen und zu klären, ob durch die geplante Änderung (Erweiterung) der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet = Schutz der Wohnbevölkerung) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

8.4 Zur Einzelfallprüfung/Kumulationsprüfung

8.4.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die geplante Änderung (Erweiterung) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist und zwar im speziellen festzustellen, ob durch die Änderung der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet = Schutz der Wohnbevölkerung) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

8.4.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierten Sachverständigengutachten eingeholt.

8.4.3 Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt aus, dass aufgrund der Abbauintensitäten und der Entfernungen der gleichartigen Vorhaben zueinander davon auszugehen sei, dass eine gewisse Kumulierung, i. e. eine Überlappung der Immissionsfelder von Feinstaub (PM₁₀) gegeben sei. Da das Ausmaß dieser Überlappungen aber allenfalls im Bereich bzw. unterhalb des Bereichs der sogenannten Relevanzschwelle (i. e. < 3 % des zutreffenden Immissionsgrenzwerts gemäß IG-L) liege, resultierten daraus Umweltauswirkungen, die nicht mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Das heißt auch, dass der Schutzzweck, welcher für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie E im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurde nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

8.4.4 Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt aus, dass gemäß den vorliegenden Wahrnehmungen der Fa. Novakustik grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass eine Kumulierung der Immissionen der im Kurzbericht eurofins angeführten naheliegenden Abbaubereiche mit den Immissionen des gegenständlichen Bereichs praktisch nicht möglich sei.

8.4.5 Sollte die Behörde eine über diese einfache Überlegung hinausgehende abgesicherte lärmtechnische Aussage zur eventuellen Kumulierung unter Berücksichtigung der möglichen maximalen Betriebslärmimmissionen der im Einflussbereich liegenden genehmigten Vorhaben samt Überlegungen zu den Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnachbarn benötigen, wären die Einreichunterlagen durch ent-

sprechende nachvollziehbare Darstellungen einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder eines Ingenieurbüros/Zivilingenieurbüros entsprechender Fachrichtung zu ergänzen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 25 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung ist durch die geplante Änderung **nicht** mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Änderung der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

10.3 Im Sinne der hier lediglich geforderten Grobbeurteilung des Vorhabens konnte auch mit der Aussage des Amtssachverständigen für Lärmschutz, dass eine Kumulierung der Immissionen der naheliegenden Abbaubereiche mit den Immissionen des gegenständlichen Bereichs praktisch nicht möglich sei, das Auslangen gefunden werden. Eine darüber hinausgehende abgesicherte lärmtechnische Aussage scheint für die hier geforderte Grobprüfung nicht erforderlich, zumal die Erweiterung der Abbaufäche projektsgemäß lediglich zu einer Verlagerung der Abbautätigkeit mit den bereits jetzt eingesetzten Maschinen führt und kein zusätzlicher, gleichzeitiger Abbau erfolgen soll.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
als mitwirkende Behörde

4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur